



Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Investitionsfonds für eine Vorabkontrolle der Datenverarbeitung im Rahmen der transaktionsbezogenen Due-Diligence-Prüfung

Brüssel, 9. Juli 2015 (Fall 2014-0725)

1. Verfahren

Am 14. Juli 2014 ging beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (**EDSB**) vom Datenschutzbeauftragten (**DSB**) des Europäischen Investitionsfonds (**EIF**) eine Meldung für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der transaktionsbezogenen Due-Diligence-Prüfung des EIF ein.

Am 29. September 2014 erhielt der EDSB vom DSB des EIF zudem eine Meldung zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Überprüfungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AML-CFT)¹. Gemäß EIF „muss die Meldung im Zusammenhang mit der Meldung über die transaktionsbezogene Due-Diligence-Prüfung gesehen werden, deren Bestandteil sie ist“². Daher hat der EDSB die entsprechenden Informationen aus beiden Meldungen zur Bewertung dieses Falls berücksichtigt.

Die folgenden Dokumente waren der Meldung der Datenverarbeitung durch EIF im Rahmen der transaktionalen Due-Diligence-Prüfung beigelegt:

- Satzung des EIF 2014;
- Protokoll der Jahresversammlung des EIF in Lissabon am 18. Juni 1996;
- Operational Procedures Manual „TRM/EQUITY“ (Handbuch über Betriebsverfahren „TRM/EQUITY“;
- Operational Procedures Manual „Guarantees, Securitisation & Microfinance“ (Handbuch über Betriebsverfahren „Bürgschaften, Verbriefung und Mikrofinanzierung“);
- EIF transaktions- und integritätsbezogene Due-Diligence-Prüfung, Datenschutzmeldung;
- Operational compliance procedure „Compliance and Operational Risks“ (Betriebliches Compliance-Verfahren „Compliance und operationelles Risiko“);

¹ Die Meldung zur Vorabkontrolle wurde unter dem EDSB-Aktenzeichen **2014-0908** hinterlegt.

² Wie vom DSB des EIF in seinen Bemerkungen zur Sachverhaltsdarstellung des Entwurfs der Stellungnahme zu diesem Fall 2014-0725, die am 18. Dezember 2014 an den EDSB gesandt wurden, angegeben, können AML-CFT-Überprüfungen durchgeführt werden, wenn der Mitinvestor eine natürliche Person ist oder wenn die Endbegünstigten des Mitinvestors natürliche Personen sind. Diese spezifische AML-CFT-Kontrolle tritt nicht systematisch auf, sondern nur, wenn sie zur Ergänzung der transaktionsbezogenen Due-Diligence-Prüfung benötigt wird.

- Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Investitionsbank und dem Europäischen Investitionsfonds.

Auf Anfrage des EDSB übermittelte der EIF zusätzliche Informationen und Erläuterungen. Insbesondere mit E-Mail vom 17. Dezember 2014 und – in einer geänderten Fassung – vom 24. Februar 2015 legte der DSB des EIF eine umfassende Datenschutzerklärung vor (die die „Datenschutzmeldung“ im Anhang zur Meldung ersetzt), die zur externen Kommunikation auf der Website des EIF vorgesehen ist. Am 13. Mai 2015 legte der EDSB seine Stellungnahme zur Datenverarbeitung durch den EIF zum Zwecke der AML-CFT-Überprüfungen vor, bei der entsprechende Bewertungen getroffen wurden (zum Beispiel in Bezug auf Datenaufbewahrungsfristen; auf Sicherheitsmaßnahmen) angesichts der gemeinsamen Merkmale (zum Beispiel IT-Instrumente) der Datenverarbeitungen. Daher stimmt die Bewertung dieser gemeinsamen Merkmale in diesem Fall 2014-0725 mit der Bewertung für den Fall 2014-0908 überein.

Da sich die Meldung auf bereits bestehende Datenverarbeitung zum Zeitpunkt der Meldung an den EDSB bezieht, wird diese als ex-post betrachtet. Die Zweimonatsfrist gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (**die Verordnung**) gilt hier also nicht, doch wird der Fall angemessen geprüft.

2. Sachverhalt

Der EIF ist zusammen mit der Europäische Investitionsbank (EIB) Teil der Europäischen Investitionsbank-Gruppe (EIB-Gruppe) und ist auf Grundlage des Compliance-Rahmens der EIB-Gruppe tätig, wozu das „Compliance procedure on counterparty acceptance and monitoring, covering integrity, money-laundering and financing of terrorism risks“ (Compliance-Verfahren für die Akzeptanz und Überwachung von Gegenparteien in Bezug auf Integrität, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) gehört³.

Der EIF bewertet – auch in Kooperation mit der EIB (gemäß Rahmenvereinbarung zwischen EIB und EIF) – die oben genannten Risiken im Rahmen seiner Geschäftstätigkeiten als entweder durch Eigenkapital oder durch Mittel finanziert, die dem EIF von anderen Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

Die Aufgabe des EIF ist die Risikofinanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU). Die Risikofinanzierung erfolgt durch:

- Finanzgarantien an Finanzintermediäre und
- Beteiligung an privaten Beteiligungsfonds und gleichwertigen Strukturen, die wiederum den KMU Eigenmittelfinanzierungen zur Verfügung stellen.

2.1 Beschreibung der Verarbeitung und ihres Zwecks

Diese Stellungnahme bezieht sich auf die transaktionsbezogene Due-Diligence-Prüfung, die als Voraussetzung für die Risikofinanzierung durch den EIF durchgeführt wird. Über die Due-Diligence-Prüfung bewertet der EIF die Eignung der Unternehmen, bei denen der EIF in private Beteiligungstransaktionen eintreten würde (finanzielle Gegenpartei des EIF). Derartige

³ Die Datenverarbeitung im Rahmen dieser Compliance-Strategie der EIB-Gruppe wurde am 3. April 2012 an den EDSB gemeldet (Meldung zur Vorabkontrolle 2012-0326). Siehe Stellungnahme des EDSB vom 7. Februar 2013, die auf der Internetseite des EDSB abrufbar ist.

Eignungsprüfungen konzentrieren sich hauptsächlich auf die moralischen und berufsständischen Anforderungen an das Management und möglicherweise andere natürliche Personen der betroffenen Unternehmen. Aus diesem Grund sind, obwohl sich die Due-Diligence-Prüfung hauptsächlich auf juristische Personen richtet, personenbezogene Daten von natürlichen Personen auch Gegenstand der Datenverarbeitungen. Die transaktionsbezogene Due-Diligence-Prüfung, auf die in diesem Rahmen Bezug genommen wird, wird ausführlicher in den Handbüchern über die Betriebsverfahren des EIF (EIF Operational Procedures Manuals) beschrieben, die der Meldung beigelegt sind.

Die personenbezogenen Daten werden in diesem Rahmen von den Geschäftsdiensten des EIF verarbeitet. Die Mitarbeiter der Geschäftsdienste, der Abteilung für Compliance und operationelles Risiko (Compliance and Operational Risk Division), des Risiko- und Portfoliomanagements (Risk and Portfolio Management), der internen Revision und der Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers und die Mitglieder des Verwaltungsrats des EIF können darauf zugreifen.

2.2 Betroffene Personen

Die natürlichen Personen, deren personenbezogene Daten vom EIF im Rahmen der transaktionsbezogenen Due-Diligence-Prüfung verarbeitet werden, sind:

- **wichtige Personen der Managementteams für private Beteiligungsfondsstrukturen**, in die der EIF eigene Finanzressourcen oder Finanzressourcen aus Drittmandaten investieren möchte⁴. Die Bestimmung und Bewertung dieser wichtigen Personen ist Teil der Due-Diligence-Prüfung, die vom EIF vor der Investition durchgeführt wird;
- **natürliche Personen in Business-Angel-Unternehmen**, die mit dem European Angels Fund (EAF) Rahmenvereinbarungen eingehen möchten⁵;
- **Mitinvestoren des EIF**, falls diese natürliche Personen sind (Ausnahmesituation).

2.3 Datenkategorien

Die folgenden Daten werden erhoben:

- der *Lebenslauf* der Teammitglieder des Fonds/Business-Angel-Unternehmens, einschließlich Alter und berufliche Referenzen;
- berufliche „Leistungsbilanz“ der Teammitglieder des Fonds/Business-Angel-Unternehmens und andere Unterlagen, die vom Unternehmen spontan vorgelegt werden, insoweit sie Referenzen auf wichtige Personen des Teams enthalten;
- Ergebnisse der Integritätsprüfung des Managers des Fonds/Business-Angel-Unternehmens und seiner wichtigen Personen (mittels einer Suche auf Factiva⁶ und einer „allgemeinen“ Internetsuche);
- Bewertung der wichtigen Personen, einschließlich der Notizen hinsichtlich der „Due-Diligence-Sitzung“ mit den wichtigen Personen und des „Due-Diligence-Berichts“.

⁴ Die Dritten, auf die Bezug genommen wird, sind die EIB, die Kommission und die Behörden der EU-Mitgliedsstaaten.

⁵ EAF ist eine vom EIF verwaltete Initiative, durch die Business Angels ihre Investitionskapazität durch Mitinvestition in innovative Unternehmen erhöhen können. Anstatt Mitinvestitionen für einzelne Darlehen zu gewähren, geht der EAF langfristige Vertragsverhältnisse ein, durch die der EAF einen vorgegebenen Betrag vorab an den Business Angel für zukünftige Investitionen gewährt. Der EAF ist ein Fonds mit Sitz in Luxemburg mit regional, derzeit auf Deutschland, Österreich und Spanien, ausgerichteten Teilfonds.

⁶ Factiva ist ein Geschäftsinformations- und Recherche-Instrument, das Inhalt sowohl aus lizenzierten als auch freien Quellen ansammelt und Organisationen Suche, Alarm, Weitergabe und andere Informationsmanagementmöglichkeiten bietet.

Unter bestimmten Umständen, in denen es für den Geschäftserfolg der Transaktion aufgrund potenzieller Nachfolgeprobleme entscheidend ist, können auch Gesundheitsdaten erhoben werden.

Außerdem kann in spezifischen Fällen der EIF Bonitätsprüfungen seiner Geschäftspartner vornehmen.

2.4 Kategorien von Empfängern, denen Daten offengelegt werden könnten

Die in diesem Rahmen verarbeiteten personenbezogenen Daten werden Dritten nicht offengelegt, außer im Rahmen der vom EIF durchgeführten Finanzierungen im Namen Dritter (Drittmandate). In solchen Fällen können Daten den „Mandanten“ (der EIF, der Europäischen Kommission oder den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten) offengelegt werden.

2.5 Aufbewahrungsfristen

Die Daten werden für höchstens fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem EIF und der finanziellen Gegenpartei aufbewahrt. Da der gewöhnliche Lebenszyklus der Fondsstrukturen, in die der EIF investiert, gemäß den Marktpraktiken 12 Jahre beträgt, bringt dies eine Gesamtaufbewahrungsfrist der personenbezogenen Daten von 17 Jahren mit sich.

2.6 Information über den Datenschutz

Insoweit es um die Information der betroffenen Personen geht, beabsichtigt der EIF die Veröffentlichung eines Datenschutzhinweises auf seiner Website⁷.

Zusätzlich werden die wichtigen Personen der Gegenpartei im Rahmen der sie betreffenden spezifischen Due-Diligence-Prüfung eigens informiert.

2.7 Rechte der betroffenen Personen

Laut der Meldung werden „die betroffenen Personen über ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung oder auf Widerspruch gegen die Erhebung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten informiert“⁸.

Der Datenschutzhinweis gibt an, dass „jede betroffene Person Auskunft über ihre personenbezogenen Daten und die Aktualisierung oder Löschung solcher Daten verlangen kann; dass sie vom EIF die Sperrung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit Artikel 15 der genannten Verordnung 45/2001 erwirken kann“. Die E-Mail-Adresse des DSB des EIF wird zu diesem Zweck im Datenschutzhinweis angegeben.

2.8 Sicherheitsmaßnahmen

Die Datenverarbeitung wird sowohl manuell als auch automatisch mit Unterstützung insbesondere der folgenden IT-Instrumente durchgeführt:

- die interne Datenbank zur Fallbearbeitung „DLM“, die vom EIF in den Geschäftsräumen des EIF in Luxemburg bereitgestellt wird;
- die Datenbank eFront, die in Paris bereitgestellt wird und von einem auf IT-Lösungen für die Finanzbranche, insbesondere private Beteiligungen und alternative Vermögenswerte, spezialisierten Unternehmen mit Sitz in Frankreich verwaltet wird.

⁷ Als Anhang (Anhang 4) zur Meldung vorgelegt. Ein solcher Datenschutzhinweis wurde durch einen neuen ersetzt, der per E-Mail am 17. Dezember 2014 und – in einer geänderten Fassung – am 24. Februar 2015 an den EDSB gesandt wurde, der die Datenverarbeitung durch den EIF im Rahmen der transaktionsbezogenen Due-Diligence-Prüfung sowie im Rahmen der AML-CFT-Überprüfungen abdeckt.

⁸ Punkt 8 der Meldung.

DLM unterliegt allen Datenschutzmaßnahmen und -kontrollen, die auf EIF-Datenbanken und IKT-Instrumente anzuwenden sind. Die Datenbank eFront wird physisch geschützt und vom Unternehmen eFront gesichert. Sie unterliegt dem französischen Datenschutzgesetz und der Überwachung durch die französische Datenschutzbehörde (CNIL)⁹.

3. Rechtliche Aspekte

3.1 Vorabkontrolle

Anwendbarkeit der Verordnung: Die gemeldeten Tätigkeiten stellen eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar, die zumindest teilweise automatisch von einer Einrichtung der EU in Ausübung der Tätigkeiten durchgeführt wird, die in den Geltungsbereich der Verträge fallen. Somit ist die Verordnung anzuwenden.

Begründung der Vorabkontrolle: Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung sieht vor, dass alle *„Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können“*, vom EDSB vorab kontrolliert werden. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Auflistung von Verarbeitungen, die derartige Risiken bergen können.

Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung unterwirft *„Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“* einer Vorabkontrolle. Das Ziel der „transaktionsbezogenen Due-Diligence-Prüfung“ kann die Bewertung der Persönlichkeit der betroffenen Personen beinhalten, um zu beurteilen, ob sie oder die durch sie vertretenen Unternehmen als finanzielle Gegenparteien geeignet sind. Darüber hinaus kann die Verarbeitung zum *Ausschluss von Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag* [Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d] führen und die Verarbeitung von „Daten in Bezug auf Gesundheit und Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen“ mit sich bringen [Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a]. Aus diesen Gründen unterliegt die Verarbeitung der Vorabkontrolle.

3.2 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Der EIF weist in der Meldung auf „die Satzung des EIF, die den Grundauftrag des EIF artikuliert“, und die „Entscheidungen seiner Generalversammlung und seines Verwaltungsrates“ hin.¹⁰

In dieser Hinsicht kann Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung die Grundlage für die Rechtmäßigkeit der unter Kontrolle stehenden Verarbeitungen liefern. Gemäß Artikel 5 Buchstabe a ist eine zweistufige Prüfung durchzuführen, um zu bewerten: (1) ob entweder der Vertrag oder andere Rechtsakte eine **Aufgabe von öffentlichem Interesse** vorsehen, auf deren

⁹ In der Meldung gibt der EIF an, dass die Datenbank e-Front *„in Übereinstimmung mit den französischen Datenschutzregelungen physisch geschützt und gesichert wird. Der Zugriff der Mitarbeiter von e-Front ist auf die genannten Administratoren des Systems beschränkt. Innerhalb des EIF hat eine begrenzte Anzahl der Mitarbeiter in dem Maß Zugriff auf die Datenbank, der für die Erfüllung ihrer beruflichen Pflichten notwendig ist.“* Ein derartiger Zugriff ist *„passwortgeschützt“*.

Die Fallbearbeitungsdatenbank DLM, die vom EIF in den Geschäftsräumen des EIF bereitgestellt wird, *„unterliegt allen internen, auf EIF-Datenbanken anzuwendenden Regeln“*.

¹⁰ EIF-Meldung über transaktionsbezogene Due-Diligence-Prüfung, unter Abschnitt 11.

Grundlage die Datenverarbeitung stattfindet (*Rechtsgrundlage*); (2) ob die Verarbeitungen für die Wahrnehmung dieser Aufgabe **erforderlich** sind.¹¹

1. Rechtsgrundlage

Der EDSB hält fest, dass die Rechtsgrundlage für die Zwecke des Artikels 5 Buchstabe a in den direkt auf den EIF anzuwendenden Rechtsvorschriften gefunden werden muss, wie seiner Satzung und den von den EIF-Einrichtungen aufgrund dieser Satzung angenommenen Vorschriften.

Diese Vorschriften können in der Satzung des EIF, insbesondere in Artikel 2 Absatz 1 gefunden werden, demgemäß: „ist es Aufgabe des Fonds, zum Erreichen der Zielsetzungen der Europäischen Union beizutragen. Die vom Fonds zu diesem Zweck ausgeübten Aktivitäten bestehen darin: Garantien sowie andere vergleichbare Instrumente für Darlehen und andere finanzielle Verbindlichkeiten in jeder *rechtlich zulässigen Form* zur Verfügung zu stellen“ und Artikel 2 Absatz 3 gibt an, dass: „Der Fonds seine Tätigkeit auf der Basis *solider bankmäßiger Grundsätze bzw. gegebenenfalls anderer solider kommerzieller Grundsätze und Praktiken* ausübt.“

Diese Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 3 der Satzung des EIF bedeutet für den EIF unter anderem die Verpflichtung sicherzustellen, dass seine Ressourcen nicht für die Finanzierung von Gegenparteien eingesetzt werden, die Integritäts- oder Reputationsrisiken bergen. Darüber hinaus liefe eine derartige Verwendung der Zielsetzung der rationellen Verwendung von Mitteln im Interesse der Europäischen Union zuwider.

Due-Diligence-Prüfungen bilden zweifelsohne nicht nur einen Parameter für die Rechtmäßigkeit der Transaktionen, sondern sind auch Teil der soliden bankmäßigen Grundsätze und der kommerziellen Praktiken in der Europäischen Union und in der internationalen Geschäftswelt.

Während die vorgenannten Bestimmungen grundsätzlich als Rechtsgrundlagen verwendet werden können, ist der EDSB der Überzeugung, dass sie zu allgemein sind, um einen ausreichenden Grund für die auf dem Spiel stehende Verarbeitung darzustellen. In anderen Worten: Die allgemeinen Verpflichtungen gemäß Artikel 2 der Satzung des EIF müssen umgesetzt und präzisiert werden.

Der EDSB hält fest, dass die Unterlagen „Compliance and Operational Risk, Operational Compliance procedure“ und „Policy on preventing and deterring corruption, fraud, collusion, coercion, money laundering and the financing of terrorism in European Investment Fund Activities“¹² als „Durchführungsbestimmungen“ der Arbeitsweise des EIF unter Berücksichtigung der Sorgfaltsprüfung definiert sind und somit die konkrete und spezifische Durchführung der „soliden bankmäßigen Grundsätze“ darstellen können, die der EIF gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Satzung des EIF befolgen muss.

2. Erfordernis

Die gemeldeten Verarbeitungen erscheinen auch grundsätzlich *erforderlich* für den Zweck einer solchen Aufgabe. Ohne die Identität und den Hintergrund des Kunden zu prüfen, bevor

¹¹ Gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn diese „für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt wird“. In dieser Hinsicht siehe auch Erwägung 27 der Verordnung: „Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse schließt die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist.“

¹² Veröffentlicht auf der Website des EDSB unter: http://www.eif.org/attachments/publications/about/anti-fraud_procedures.pdf.

eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird, wäre der EIF nicht in der Lage, Fälle zu ermitteln und zu verhindern, in denen seine Mittel für Gegenparteien genutzt würden, die die Zielsetzung der rationellen Verwendung von Mitteln im Interesse der Europäischen Union beeinträchtigen.

Angesichts des Vorgenannten vertritt der EDSB die Auffassung, dass die Kombination der Satzungsbestimmungen des EIF und der zugehörigen „Durchführungsbestimmungen“ grundsätzlich eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Anwendbarkeit des Artikels 5 Buchstabe a der Verordnung darstellt.

3.3 Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung untersagt die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen sowie die Verarbeitung von Daten über Gesundheit oder Sexualleben, sofern nicht eine in Artikel 10 genannte Ausnahme vorliegt.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche gibt in der Meldung an, dass „unter bestimmten Umständen, in denen es für den Geschäftserfolg der Transaktion aufgrund potenzieller Nachfolgeprobleme entscheidend ist, auch **Gesundheitsdaten** erhoben werden können“¹³.

Unter Bezugnahme auf diese Erklärungen weist der EDSB auf die Tatsache hin, dass die Verarbeitung von Gesundheitsdaten grundsätzlich untersagt ist; dass sie nur durchgeführt werden kann, wenn eine der Bedingungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (streng ausgelegt) Anwendung findet.

In dieser Hinsicht scheint der EIF als mögliche Ausnahme zum allgemeinen Verbot die Bestimmung gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a geltend zu machen, dass dies dann der Fall sei, wenn „die betroffene Person ausdrücklich in die Verarbeitung der genannten Daten eingewilligt hat“.

Der EDSB weist darauf hin, dass der EIF derartige Informationen nicht erheben darf, wenn die Einwilligung der betroffenen Person nicht ausdrücklich, **ohne Zwang** und in Kenntnis der Sachlage gegeben wurde. Da die Bereitstellung von gesundheitsbezogenen Daten vom EIF als die Investitionsentscheidung beeinflussende Voraussetzung gefordert werden kann, sind wir in diesem Fall der Auffassung, dass es *de facto* problematisch ist, die Zustimmung als „ohne Zwang“ zu werten.

Wie in Abschnitt 3.4 dieser Stellungnahme beschrieben, scheint vor allem die Verarbeitung derartiger Daten im Rahmen der transaktionsbezogenen Due-Diligence-Prüfung des EIF nicht in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung zu sein (siehe nachstehenden Abschnitt 3.4).

Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung gestattet „die Verarbeitung von Daten, die **Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßregeln betreffen** [...] nur, wenn sie durch die Verträge [...] oder andere auf der Grundlage dieser Verträge erlassene Rechtsakte oder, falls notwendig, vom Europäischen Datenschutzbeauftragten vorbehaltlich geeigneter besonderer Garantien genehmigt wurde“.

Aufgrund der vorgelegten Dokumentation scheinen Daten, die (mutmaßliche) Straftaten, die Ermittlung und Verfolgung sowie öffentliche Strafregister betreffen, als Teil des Annahmeverfahrens der Gegenpartei und der nachfolgenden Überwachung der Gegenpartei durch den EIF verarbeitet werden zu können.

¹³ Siehe Abschnitt 6 der Meldung.

Die Satzung des EIF, die EIF Operational Procedures Manuals (Handbücher über die Betriebsverfahren des EIF) scheinen keinen ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass der EIF Daten erheben und verarbeiten würde, die Straftaten gemäß Artikel 10 Absatz 5 betreffen.

Der EDSB empfiehlt daher, dass **der EIF eine spezifische Rechtsgrundlage/Entscheidung verabschiedet, die den EIF dazu befugt, personenbezogene Daten gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung zu verarbeiten.**

Die Verarbeitung dieser Datenkategorien **sollte auf jeden Fall auf den Umfang beschränkt werden, der zur Durchführung der transaktionsbezogenen Due-Diligence-Prüfung erforderlich ist.** Angemessene Garantien, um das Erfordernis, die Verhältnismäßigkeit und die Qualität der Daten zu gewährleisten, sollten in dieser Beziehung festgelegt werden (siehe auch nachstehenden Abschnitt 3.4).

3.4 Qualität der Daten

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung müssen Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen. Außerdem müssen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d personenbezogene Daten sachlich richtig sein und auf dem neusten Stand gebracht werden; alle angemessenen Maßnahmen getroffen werden, damit unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden.

In Bezug auf die Kriterien der Relevanz und Eignung sollte die Verarbeitung auf Datenkategorien mit einer unmittelbaren Verbindung zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften im Banken- und Finanzbereich beschränkt werden. Das bedeutet insbesondere, dass Verweise auf Daten, die Straftaten, Ermittlung und Verfolgung sowie öffentliche Strafregister betreffen, als Verweise auf solche Daten gelten müssen, *insoweit sie die transaktionsbezogene Due-Diligence-Prüfung betreffen.*

Der EDSB empfiehlt, dass der EIF für jede durchgeführte Suche bewertet, ob diese eine klare und unmittelbare Verbindung zum Zweck der Due-Diligence-Prüfung hat, sowie den „Verlässlichkeitsgrad“ der erhobenen Informationen¹⁴.

Darüber hinaus sollten Bestimmungen, die bestimmte Überprüfungen vorschreiben, ausgewogen in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung der Auswirkung auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person ausgelegt werden.

Der EDSB empfiehlt weiterhin, dass der EIF wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung hochwertiger Datenqualität umsetzt, einschließlich der Folgenden:

- Sachbearbeiter, die die Due-Diligence-Prüfung durchführen, sollten spezifische Datenschutzzschulungen erhalten;

¹⁴ Manche Datenkategorien können als „hochwertig“ angenommen werden, wie die Identifizierungsdaten, die von den betroffenen Personen selbst mitgeteilt werden, oder Auszüge aus öffentlichen Strafregistern. Das trifft nicht auf andere, wie die Behauptungen über illegale oder verrufene Tätigkeiten (Presseberichte, Marktgerüchte oder ähnliche Indikatoren eines möglichen Reputationsrisikos) zu. In dieser Hinsicht muss der EIF angemessene Schritte unternehmen, um ein hohes Maß an Genauigkeit zu gewährleisten. Derartige Schritte könnten den Verzicht auf die Verwendung unzuverlässiger Presseberichte, die Gegenprüfung von Informationen aus Presseberichten durch unabhängige Quellen und die Möglichkeit beinhalten, dass die betroffenen Personen ihren Fall zu vertreten können. Der EIF sollte Verfahrensabläufe umsetzen, um zu gewährleisten, dass die Daten, wenn notwendig, aktualisiert werden, und dass Behauptungen, die sich als unbegründet erwiesen haben, so bald wie möglich entfernt werden. Es sollte mit besonderer Sorgfalt vorgegangen werden, um Verwirrung durch Homonyme zu vermeiden.

- Ermittlung der optimalen Verfahren, damit die Due-Diligence-Prüfung mit der geringstmöglichen Auswirkung auf die Rechte und die Freiheiten der betroffenen Person durchgeführt werden.
- Gewährleistung, dass die Sachbearbeiter des EIF einen Unterschied zwischen Sachverhaltsdaten, Meinungen und nachrichtendienstlichen Daten machen.

Wie in der Meldung angegeben,¹⁵ „können die erhobenen personenbezogenen Daten in Ausnahmefällen **personenbezogene Daten zur Gesundheit** der betroffenen Person enthalten“; „sind solche Daten für die Sorgfaltsprüfung relevant und werden nur erhoben, wenn Nachfolgefragen von wichtigen Personen während des Investitionszeitraums erwartet werden können. Diese Gesundheitsdaten werden auf allgemeine Informationen über Zwischenfälle, die möglicherweise die Gesundheit der betroffenen Person beeinträchtigen können und die ohne Zwang von der betroffenen Person an den EIF mitgeteilt werden, beschränkt. Medizinische Dokumente werden nicht erhoben, noch wird eine unabhängige oder externe Due-Diligence-Prüfung über den Gesundheitszustand der betroffenen Person durchgeführt.“

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung müssen die erforderlichen Daten und ihre Verarbeitung ein verhältnismäßiges System für den Zweck (in diesem Fall die Vermeidung finanzieller Risiken) darstellen. Der EDSB warnt davor, dass die Verwendung gesundheitsbezogener Daten für die Bewertung der finanziellen Gegenpartei - unter Berücksichtigung der Sensibilität solcher Daten und der Invasivität ihrer Erhebung¹⁶, obwohl sie „ohne Zwang“ erfolgt, und des Mangels an einer klaren Definition der verschiedenen erhobenen Gesundheitsdaten - nicht verhältnismäßig und somit nicht erforderlich ist. Der EDSB stellt ferner fest, dass ein formelles Verfahren für die Handhabung solcher Daten zu fehlen scheint.

Daher **entspräche die Verwendung gesundheitsbezogener Daten durch den EIF zum Zwecke der dem EDSB gemeldeten Verarbeitungen nicht der Verordnung.**

Die Verarbeitung von Daten über das „Alter“ der betroffenen Personen scheint nicht für den Zweck der gemeldeten Datenverarbeitung relevant zu sein. Der EDSB empfiehlt somit dem EIF, die Verarbeitung dieser Datenkategorie nicht fortzuführen.

3.5 Datenaufbewahrung

Personenbezogene Daten müssen „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht“ [Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e].

In Übereinstimmung mit seiner Stellungnahme über die Meldung zur Vorabkontrolle der Datenverarbeitung durch den EIF im Rahmen der AML/CFT-Überprüfungen (Fall 2014-0908), in der eine entsprechende Aufbewahrungsfrist und die vom EIF in dieser Hinsicht vorgelegten Begründungen bewertet wurden, stellt der EDSB fest, dass die vom EIF angewandte

¹⁵ Siehe Abschnitt 16 der Meldung.

¹⁶ Per E-Mail vom 18. Dezember 2014 schickte der DSB des EIF den Entwurf einer Stellungnahme zurück, der (als Stellungnahme zur Sachverhaltsdarstellung) angibt, dass „sich die Gesundheitsdaten hauptsächlich auf spezifische Krankheiten oder Gefährdungen für die individuelle Gesundheit von wichtigen Personen beziehen, wenn derartige Gefährdungen wahrscheinlich zum Bedarf einer Neubesetzung führen könnten. Eine solche Neubesetzung kann das Geschäft und die Leistung eines Fonds beeinträchtigen. Typische Gesundheitsprobleme wie Schlaganfälle in der Vergangenheit sind relevant, aber auch Adipositas oder ähnliche Gesundheitsprobleme, die zu ernsthaften Problemen führen können, können relevant werden. Die Daten werden informell erhoben, der EIF fragt nicht systematisch nach Gesundheitsdaten, verarbeitet sie aber als Teil der Due-Diligence-Prüfung, wenn er zufällig und ohne Zwang Kenntnis von solchen Daten erhält.“

Datenaufbewahrungsfrist als in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung angesehen werden kann.

3.6 Datenübermittlung

Artikel 7 Absatz 1 besagt, dass Daten nur innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Union übermittelt werden dürfen, wenn sie *„für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“*.

Gemäß den vom EIF vorgelegten Informationen können personenbezogene Daten vom EIF an die EIB zur Untersuchung¹⁷ und an die EIB, die Europäische Kommission und die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten im Falle von Finanzierungsentscheidungen, die vom EIF durch das von den vorgenannten Organen und Behörden erhaltene Mandat getroffen werden müssen, übermittelt werden.

Soweit die Datenübermittlungen die Untersuchung von spezifischen Fällen durch die EIB, die auf Grundlage des Abkommens mit dem EIF und zur Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgaben handelt, oder Datenübermittlungen an die Europäische Kommission oder an die EIB zur Wahrnehmung der Pflichten des EIF betreffen, die im Mandat für Investitionen vorgegeben sind, können derartige Übermittlungen als in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung erachtet werden. Eine Analyse hat von Fall zu Fall zu erfolgen, um *konkret* zu bewerten, ob die Bedingungen für die Übermittlung tatsächlich erfüllt sind.

Gemäß der Meldung sind auch Übermittlungen gemäß Artikel 8 der Verordnung, d. h. an Empfänger, die nicht der Verordnung, aber der Richtlinie 95/46/EG unterliegen, vorgesehen (Übermittlungen an die zuständigen Finanzbehörden der EU-Mitgliedsstaaten).

In diesem Fall kann die Übermittlung als berechtigt erachtet werden, wenn der Empfänger (die zuständige Finanzbehörde des EU-Mitgliedsstaates, von der der EIF mit der Verwaltung beauftragt wurde) *„nachweist, dass die Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört, erforderlich sind“* [Artikel 8 Buchstabe a].

Der EIF sollte von Fall zu Fall sicherstellen, dass der Empfänger nachweist, dass die zu übermittelnden Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört, tatsächlich notwendig sind.

3.7 Rechte der betroffenen Person

Die Artikel 13 und 14 der Verordnung besagen, dass die betroffenen Personen jederzeit Auskunft über die über sie gespeicherten Daten erhalten und sie berichtigen lassen können. Einschränkungen können nach Artikel 20 gelten.

In der Meldung erwähnt der EIF nicht, dass die Rechte in Übereinstimmung mit Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a - e der Verordnung eingeschränkt werden können. Dieser Verweis ist auch nicht im Entwurf des Datenschutzhinweises enthalten. **Der EDSB empfiehlt dem EIF diese Möglichkeit sowohl in der Meldung als auch im Datenschutzhinweis ausdrücklich zu erwähnen.**

¹⁷ Das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Investitionsbank und dem Europäischen Investitionsfonds, das der Meldung beigelegt ist.

Bei Anwendung der Ausnahme gemäß Artikel 20 der Verordnung, die die eingeschränkte Anwendung der Artikel 13-17 der Verordnung ermöglicht, weisen wir darauf hin, dass jedoch das Folgende berücksichtigt werden sollte:

- Einschränkungen der Rechte auf Auskunft und Berichtigung dürfen nur von Fall zu Fall angewandt werden und nur solange es zu diesem Zweck erforderlich ist;
- eine Einschränkung gemäß Artikel 20 muss berechtigt sein und intern (d. h. innerhalb des EIF) dokumentiert werden;
- angemessene Verfahren sollten eingerichtet werden, um die Ausübung dieser Rechte in diesen Fällen zu ermöglichen;
- außerdem gemäß Artikel 20 Absatz 3: *„findet eine Einschränkung nach Absatz 1 Anwendung, ist die betroffene Person gemäß dem Gemeinschaftsrecht über die wesentlichen Gründe für diese Einschränkung und darüber zu unterrichten, dass sie das Recht hat, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden“*;
- auch Artikel 20 Absatz 4 sollte berücksichtigt werden: *„Wird eine Einschränkung nach Absatz 1 angewandt, um der betroffenen Person Auskunft zu verweigern, unterrichtet der Europäische Datenschutzbeauftragte bei Prüfung der Beschwerde die betroffene Person nur darüber, ob die Daten richtig verarbeitet wurden und, falls dies nicht der Fall ist, ob alle erforderlichen Berichtigungen vorgenommen wurden.“* Das indirekte Recht auf Auskunft wird dann gewährleistet werden müssen. Diese Bestimmung wird eine Rolle zum Beispiel in den Fällen spielen, in denen die betroffene Person über die Datenverarbeitung informiert wurde oder Kenntnis davon hat, aber das Recht auf Auskunft nach Artikel 20 eingeschränkt wurde;
- Artikel 20 Absatz 5 besagt, dass *„die Unterrichtung nach Absatz 3 und Absatz 4 so lange aufgeschoben werden kann, wie sie die Einschränkung gemäß Absatz 1 ihrer Wirkung beraubt“*. Es kann für den EIF notwendig sein, diese Unterrichtung in Übereinstimmung mit dieser Bestimmung zu verschieben, um die Due-Diligence-Prüfung zu schützen. Das Erfordernis einer solchen Verschiebung muss von Fall zu Fall entschieden werden.

Artikel 14 der Verordnung gewährt der betroffenen Person das Recht, unrichtige oder unvollständige Daten zu berichtigen. Wir weisen darauf hin, dass dieses Recht unerlässlich ist, um die Qualität der verwendeten Daten zu gewährleisten und es ist besonders wichtig, die Sensibilität des Kontextes (Due-Diligence-Prüfungen, die möglicherweise zum Ausschluss von der Finanzierung führen) zu berücksichtigen.

Bezüglich der Fristen für die Entscheidung über einen Antrag auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung und Widerspruch hebt der EDSB die Frist von drei Monaten ab Eingang des Antrags im Falle der Ausübung des Rechts auf Auskunft hervor [Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung]. In Bezug auf Anträge zur Sperrung und Korrektur empfiehlt der EDSB: a) die Daten sofort für einen Zeitraum zu sperren, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche die Richtigkeit, einschließlich Vollständigkeit, der Daten überprüfen kann, wenn die betroffene Person die Richtigkeit ihrer Daten bestreitet; b) sofort Daten zu berichtigen, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit erkennt.

3.8 Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Die betroffene Person muss über die Datenverarbeitung in Übereinstimmung mit Artikel 11 und Artikel 12 der Verordnung unterrichtet werden.

Der EIF gab in der Meldung an, dass die betroffenen Personen über die Verarbeitung, die im Rahmen der AML-CFT-Due-Diligence-Prüfung stattfindet, über einen auf der Website des EIF zu veröffentlichen Datenschutzhinweis informiert wird. Ferner gab der EIF an, dass „die

betroffenen Personen auch im Rahmen der allgemeinen Due-Diligence-Prüfung davon in Kenntnis gesetzt werden¹⁸.

Der EDSB ist der Ansicht, dass in dieser Hinsicht die Veröffentlichung des Verfahrens auf der Website allein nicht ausreicht, um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen diese Information wirksam erhalten. Die Veröffentlichung muss, sofern möglich, durch individuelle Unterrichtung mit den notwendigen Informationen gemäß Artikel 11 und Artikel 12 der Verordnung ergänzt werden. **Der EDSB empfiehlt insbesondere die Unterrichtung der Gegenpartei bei der ersten relevanten Gelegenheit (d. h. nachdem der erste Kontakt stattgefunden hat, der den Beginn des Verfahrens auslöst) mit einer Bitte um Weiterleitung an die betroffenen benannten oder ermittelbaren natürlichen Personen (zum Beispiel an die wichtigen Personen im Unternehmen der Gegenpartei).**

Unter Berücksichtigung des Inhalts der Datenschutzerklärung „transaktions- und integritätsbezogene Due-Diligence-Prüfung des EIF“ stellt der EDSB fest, dass die letzte an den EDSB eingereichte Version des Entwurfs des Datenschutzhinweises, der auf der Website des EIF veröffentlicht werden soll, die gemäß Artikel 11 und Artikel 12 der Verordnung erforderliche Information enthält. Nichtsdestoweniger bemerken wir auch, dass der Datenschutzhinweis die E-Mail-Adresse des DSB des EIF für den Zweck der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen enthält. **Stattdessen sollte in dieser Hinsicht auf die E-Mail-Adresse des für die Verarbeitung Verantwortlichen verwiesen werden (EIF Equity Investment).**

3.9 Sicherheitsmaßnahmen

Gemäß Artikel 22 der Verordnung müssen Organe und Einrichtungen der EU angemessene Sicherheitsmaßnahmen angesichts der Art der Daten und der Risiken durch die Verarbeitung treffen.

Elektronische Dateien von allen gemeldeten Verarbeitungen werden im Dokumentenverwaltungssystem (DLM) des EIF gespeichert. Der Zugriff auf dieses Fallbearbeitungssystem wird auf die Mitarbeiter beschränkt, die an der jeweiligen Akte beteiligt sind. Der EIF gibt an, dass das vorgenannte interne Dokumentenverwaltungssystem des EIF allen anwendbaren (physischen und organisatorischen) Sicherheitsmaßnahmen in Übereinstimmung mit der Verordnung unterliegt.

Die Datenbank e-Front (die vom EIF für die Registrierung der Firmennamen und Firmeneinträge verwendet wird) scheint – gemäß den in der Meldung vorgelegten Informationen – mit den Bestimmungen gemäß Artikel 17 der Richtlinie 95/46/EG, die den Bestimmungen gemäß Artikel 22 der Verordnung entsprechen, übereinzustimmen. E-front hat seinen Sitz in Frankreich und wird von einem Unternehmen mit Sitz in Frankreich verwaltet und unterliegt der Aufsicht der französischen Datenschutzbehörde (CNIL). In dieser Hinsicht weisen wir den EIF darauf hin, dass gemäß Artikel 23 der Verordnung der für die Verarbeitung Verantwortliche einen Auftragsverarbeiter auszuwählen hat, der hinsichtlich der für die Verarbeitung nach Artikel 22 zu treffenden technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen ausreichende Gewähr bietet, und er hat für die Einhaltung dieser Maßnahmen zu sorgen. Darüber hinaus hat gemäß Artikel 23 Absatz 2 „die Durchführung einer Verarbeitung im Auftrag auf der Grundlage eines Vertrags (...) zu erfolgen, durch den der Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist“; und gemäß Artikel 23 Absatz 3 sind „zum Zwecke der Beweissicherung die datenschutzrelevanten

¹⁸ Siehe Abschnitt 7 der Meldung.

Elemente des Vertrags (...) und die Anforderungen in Bezug auf Maßnahmen nach Artikel 22 schriftlich oder in einer anderen gleichwertigen Form zu dokumentieren“.

Auf Grundlage der verfügbaren Informationen und entsprechend der Beurteilung, die in der Stellungnahme zur Vorabkontrolle der Datenverarbeitung durch den EIF zum Zwecke der AML/CFT-Überprüfungen vom 13. Mai 2015 (Fall 2014-0908) vorgenommen wurde, erkennt der EDSB keinen Hinweis für die Annahme, dass der EIF die gemäß Artikel 22 und Artikel 23 der Verordnung erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht angewandt hat.

4. Schlussfolgerungen

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass gegen die Bestimmungen der Verordnung verstoßen wird, sofern die vorstehenden Erwägungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Der EIF sollte insbesondere:

- jede getätigte Suche dahingehend bewerten, ob sie eine klare und unmittelbare Verbindung zum Zwecke der Due-Diligence-Prüfung zur Überprüfung der Eignung der potenziellen Gegenparteien des EIF hat; und wirksame Maßnahmen entwickeln und umsetzen, um eine hochwertige Qualität der Daten, wie in Abschnitt 3.4 dieser Stellungnahme dargestellt, zu gewährleisten;
- sicherstellen, dass das mit der transaktionsbezogenen Due-Diligence-Prüfung betraute Personal des EIF die Verarbeitung besonderer Datenkategorien vermeidet, wenn nicht eine der in Artikel 10 der Verordnung vorgesehenen Ausnahmen Anwendung findet. Mit dieser Zielsetzung sollte eine allgemeine Warnung/Bestimmung in die Verfahrenshandbücher des EIF (EIF Manuals of Procedure) aufgenommen werden;
- eine spezifische Rechtsgrundlage geschaffen werden (d. h. eine auf der entsprechenden Verwaltungsebene getroffene Entscheidung), die den EIF befugt, Daten gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung zu verarbeiten. Die Verarbeitung besonderer Datenkategorien sollte in jedem Fall auf das für die Wahrnehmung der Due-Diligence-Prüfungen und der Überwachungstätigkeiten der finanziellen Gegenparteien notwendige Maß eingeschränkt werden;
- keine gesundheitsbezogenen Daten, auf die in dieser Meldung, den beigelegten Dokumenten und des damit verbundenen Schriftverkehrs mit dem EDSB Bezug genommen wird, zum Zwecke der Bewertung der Eignung von finanziellen Gegenparteien aufgrund der Auswirkung solcher Daten auf die Leistung des Fonds verarbeiten;
- die Verarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf das „Alter“ der betroffenen Personen nicht fortführen;
- von Fall zu Fall sicherstellen, dass die zuständige nationale Behörde der EU nachweist, dass die zu übermittelnden Daten tatsächlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder für die Ausübung der öffentlichen Gewalt, wie in Abschnitt 3.6 dieser Stellungnahme dargelegt, erforderlich ist;
- sowohl in der Meldung als auch im Datenschutzhinweis ausdrücklich die Möglichkeit erwähnen, dass der EIF die Ausnahme gemäß Artikel 20 der Verordnung, der die eingeschränkte Anwendung der Artikel 13-17 der Verordnung ermöglicht, anwendet;
- im Datenschutzhinweis die E-Mail-Adresse des DSB des EIF durch die E-Mail-Adresse des für die Verarbeitung Verantwortlichen als zuständige Person, die zur Ausübung der Rechte der betroffenen Personen kontaktiert werden sollte, austauschen;
- sich zusätzlich zum Datenschutzhinweis bemühen, die betroffenen Personen über eine gesonderte, an die Gegenparteien zu Beginn der Due-Diligence-Prüfung zu sendende Datenschutzerklärung zu unterrichten, mit der Bitte, sie an die benannten oder ermittelbaren betreffenden natürlichen Personen (wichtige Personen innerhalb der betroffenen juristischen

Person) weiterzuleiten, wenn die Auskunftsverlangen des EIF nicht direkt an natürliche Personen gerichtet werden.

Brüssel, den 9. Juli 2015

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Europäischer Datenschutzbeauftragter